

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der MEC Marketing, EDV, Consulting GmbH, in der Folge MEC genannt.

1) Allgemeines:

- i) MEC verkauft und liefert Waren und Dienstleistungen ausschließlich zu ihren Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen. MEC akzeptiert die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht.
- ii) Kaufverträge kommen durch Entgegennahme der Willenserklärung des Käufers zustande.

2) Preise

- i) Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich die vereinbarten Preise netto Kassa ab Niederlassung von MEC exklusive Verpackung, Verladung, Frachtkosten, Zoll, usw.
- ii) Es gelten die von MEC festgelegten Preise und Bedingungen der Auftragsbestätigung. Von MEC genannte Preise sind Tagespreise zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Irrtümer vorbehalten. Bei nicht unerheblichen Fremdwährungsschwankungen zum Euro zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ist MEC berechtigt, eine Vertragsanpassung oder den Rücktritt vom Vertrag vorzunehmen.
- iii) Der Kaufpreis und die Lieferkosten sind kostenfrei bei Erhalt der Lieferung zu bezahlen. Dieses gilt auch für Teillieferungen. Im Falle des Zahlungsverzuges sind Zinsen von 1 % monatlich zu zahlen, die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Einlangende Zahlungen werden grundsätzlich zuerst auf entstandene Spesen und Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf das rückständige Kapital angerechnet.
- iv) Der Käufer ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen wegen behaupteter Mängel oder sonstiger Ansprüche zu verweigern bzw. mit eigenen Ansprüchen gegen MEC aufzurechnen.
- v) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen gegen MEC ist ausgeschlossen.

3) Lieferung und Leistungen:

- i) Jedem Kunden steht die gekaufte Ware oder Dienstleistung zur Abholung im Lager von MEC zu den üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung. Wünscht der Kunde, dass MEC in seinem Namen ein Transportunternehmen beauftragt, versendet MEC den Kaufgegenstand auf Rechnung und Gefahr des Kunden an die von ihm gewünschte Anschrift. Eine Transport- oder sonstige Versicherung der Ware erfolgt nur auf ausdrücklich schriftlich mitgeteiltes Verlangen des Abnehmers. Kosten der Versicherung hat dieser zu tragen.
- ii) Von MEC genannte Fristen und Termine zur Lieferung erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für die Einhaltung der Lieferzeit durch den Vorlieferanten von MEC. Angaben über Versandzeiten sind Angaben nach bestem Gewissen, jedoch richtet sich die tatsächliche Zeit nach den Bedingungen des Transportunternehmens.

4) Gewährleistung

- i) Die dem Kunden übergebene Ware ist von ihm bei Erhalt sorgfältig zu prüfen, längstens binnen 10 Tagen nach Lieferung/Fertigstellung die Ware/Leistung genau auf Mängel zu überprüfen und dabei feststellbare Mängel MEC mit genauer Beschreibung der Art der Mängel, sowie in welchem Umfang die Ware bzw. Leistung vom Mangel betroffen ist, mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zugeben. Fehlt eine genaue Fehlerbeschreibung, hat MEC das Recht, entweder eine kostenpflichtige Fehlerdiagnose durchzuführen oder die gekaufte Ware unrepariert zurückzusenden. Die Gewährleistungszeit beträgt insgesamt 6 Monate nach Lieferung der Ware an den Käufer.

ii) Sind Mängel nur bei einem Teil der Lieferung/Leistung aufgetreten, so kann der Auftraggeber nur diesen und nicht die gesamte Lieferung/Leistung als mangelhaft beanstanden.

iii) Geringe Abweichungen des Kaufgegenstandes bezüglich Qualität, Farbe, Form sind gestattet, soweit sie handelsüblich sind und den Kaufgegenstand in seiner Funktion nicht wesentlich beeinträchtigen.

iv) Mängel oder Fehler der gelieferten Ware werden nach der Wahl von MEC in angemessener Zeit durch Nachbesserung, Wandelung oder Minderung abgestellt. Die behaupteten Mängel werden nach Wahl von MEC entweder in den eigenen Räumlichkeiten oder in den Räumlichkeiten des Käufers untersucht. Dazu sind auf Kosten des Käufers sämtliche hierzu erforderliche Programme, Geräte und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

v) Verbindliche Auskünfte, ob eine Ware zu einem vom Kunden beabsichtigten Zweck einsetzbar ist oder ob sie mit bestimmten Zusatzgeräten oder mit bestimmten Programmen einsatzfähig ist, bedürfen des Abschlusses eines schriftlich abzuschließenden Beratungsvertrages gegen besonderes Entgelt.

Eine Haftung dafür, dass eine bestimmte, vom Kunden beschaffte Software auf von MEC gelieferten Gegenständen einsetzbar ist, wird nicht übernommen.

vi) Jegliche Gewährleistungsverpflichtung entfällt, wenn der Kunde von MEC gelieferte Hardware oder Software umgestaltet oder sonstwie verändert. Der Eingriff in einzelne Komponenten der Hardware, die von außen nicht frei zugänglich sind, ist das Erlöschen jeder Gewährleistungsverpflichtung aus.

Gleiches gilt für Mängel, die Folgen von Bedienungsfehlern sind. Allenfalls daraus resultierende Mehrkosten sind ausdrücklich von einem abgeschlossenen Wartungsvertrag nicht umfasst und gehen zu Lasten des Käufers.

vii) Jede von MEC gelieferte Software oder andere Dienstleistung wird unter dem ausdrücklichen Hinweis geliefert, dass diese entwicklungsbedürftig ist, so dass in Verkaufsbeschreibungen dargestellte Eigenschaften nur unter den Bedingungen gelten, die der Hersteller der Software definiert hat. Der Kunde muss damit rechnen, dass verschiedene von MEC gelieferte Waren oder Dienstleistungen nicht miteinander kompatibel sind.

viii) Jeder Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihm benutzten Programme und Daten jeden Benutzungstag vollständig gesichert werden.

ix) Bei evtl. Gewährleistungsansprüchen hat der Kunde die Ware in den Geschäftsräumen von MEC zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Den Transport an den Standort von MEC in 1040 Wien, Klagbaumgasse 8 (HPF 18), hat der Kunde zu tragen.

x) Zur Durchführung von Gewährleistungsarbeiten ist die gelieferte Ware ohne Daten oder Software des Kunden oder sonstige Zusatzgeräte, die vom Kunden eingebaut sind, mit einer ausführlichen schriftlichen Fehlerbeschreibung an MEC zur Verfügung zu stellen.

xi) Vorstehende Bedingungen gelten auch sinngemäß für Serviceleistungen außerhalb der gesetzlichen Gewährleistungszeit.

xii) Die Abwicklung von nicht oder unzureichend beschriebenen Garantieansprüchen oder von unberechtigten Garantieansprüchen erfolgt zu den üblichen von MEC hierfür berechneten Kostenpauschale.

xiii) Es besteht ausdrücklich kein Recht des Käufers, Software in geöffnetem Zustand zum Umtausch zu MEC zurückzubringen.

5) Schadenersatz

i) Schadenersatzansprüche des Kunden auf Lieferverzug, insbesondere für mittelbare Schäden und Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, positive Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß und für Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen, es sei denn, MEC hätte den Verzug oder die Unmöglichkeit der Lieferung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

ii) Für die durch MEC zu vertretenden Schäden haftet diese nur bis zur Höhe des Nettoauftragswertes. Die Verpflichtung von MEC zur Leistung von Schadenersatz ist in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abschließend geregelt. Weitere Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.

6) Produkthaftung

i) Eine Haftung von MEC im Rahmen der Produkthaftung wird - soweit zulässig (§ 8 PHG) ausdrücklich ausgeschlossen, sofern nicht ein Endverbraucher den Schaden erleidet. Für den Fall des Weiterverkaufs eines von MEC gelieferten Produkts verpflichtet sich der Kunde, diese Bestimmung auf den Käufer zu überbinden.

7) Eigentumsvorbehalt

i) MEC behält sich an allen von ihr gelieferten Waren das Eigentum vor, bis der Kunde die aus dem Kaufvertrag gegen ihn bestehenden Forderungen voll bezahlt hat. Die Verwahrung des Eigentums von MEC beim Kunden erfolgt unentgeltlich.

ii) Die Verbringung bei MEC gekaufter Ware außerhalb des Gebietes der Republik Österreich bedarf der ausdrücklichen besonderen schriftlichen Zustimmung von MEC, wenn die Ware unter ihrem Eigentumsvorbehalt steht.

iii) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ware, die unter Sicherungseigentum steht, ohne Hinweis auf die Rechte von MEC zu veräußern. Macht ein Dritter Rechte an Ware geltend, die in Sicherungseigentum von MEC steht, ist MEC dieses innerhalb von 3 Kalendertagen schriftlich anzuzeigen.

8) Rücktritt:

i) MEC hat das Recht, aus wichtigen Gründen vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Derartige wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

(a) der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen trotz qualifizierter Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist,

(b) der Auftraggeber gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB verstößt,

(c) über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,

(d) der Auftraggeber bei Vertragsabschluß unrichtige Angaben machte oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis MEC den Vertrag nicht bzw. nicht in der gleichen Art und Weise abgeschlossen hätte.

(e) Im Fall höherer Gewalt oder sonstige die Lieferung störende Ereignisse kann MEC, ohne dass der Kunde hieraus Ansprüche erheben kann, vom Vertrag zurücktreten. Soweit der Kunde berechtigt ist, MEC die Fristen zur Erledigung von Pflichten zu setzen, müssen diese mindestens 4 Wochen betragen. Tritt eine Leistungsverzögerung im Bereich von MEC ein, die den Kunden zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ist die Rücktrittserklärung nach Ablauf von 3 Wochen schriftlich gegenüber MEC zu erklären. Diese ist unwirksam, wenn zu diesem Zeitpunkt die Ware sich schon auf dem Versandweg befindet.

(f) Für den Fall, dass MEC berechtigt und aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, vom Vertrag zurücktritt, ist MEC berechtigt eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in der Höhe des vom Zeitpunkt des

Vertragsrücktrittes bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer zustehenden Vertragsentgeltes zu verlangen.

(g) Tritt der Auftraggeber aus Gründen vom Vertrag zurück, welche nicht von MEC zu verantworten sind, so gilt eine weitere verschuldensunabhängige Stornogebühr in der Höhe von 20 % des Nettoauftragswertes als vereinbart. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9) Gerichtsstand:

i) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

10) Schlussbestimmungen:

i) Sollte aus irgendwelchem Grund eine Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtlich unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Allenfalls nichtige Bestimmungen sind durch solche gültigen zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

ii) Änderungen oder Ergänzungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform. Ein Abgehen von diesem Formerfordernis kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen.